

---

## S 8 AS 692/22

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 692/22
Datum	14.06.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 2018/23
Datum	17.07.2024

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 14.06.2023 wird zur<sup>1/4</sup>ckgewiesen.

Der Beklagte erstattet den Kl<sup>Ä</sup>xgern die au<sup>Ä</sup>ergerichtlichen Kosten f<sup>Ä</sup>r beide Rechtsz<sup>Ä</sup>ge.

Die Revision wird zugelassen.

#### Tatbestand

Die Kl<sup>Ä</sup>xger wenden sich im Berufungsverfahren noch gegen die Erstattungsforderung des Beklagten f<sup>Ä</sup>r Leistungen, die f<sup>Ä</sup>r den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 gew<sup>Ä</sup>hrt wurden.

Der 1965 geborene Kl<sup>Ä</sup>xger zu 1 verf<sup>Ä</sup>gt ebenso wie seine 1972 geborenen Ehefrau K1 <sup>Ä</sup>ber eine unbefristete Niederlassungserlaubnis; sie leben mit ihren gemeinsamen Kindern, der 1998 geborenen D1 (deutsche Staatsangeh<sup>Ä</sup>rige) und dem 2003 geborenen Kl<sup>Ä</sup>xger zu 2 (deutscher Staatsangeh<sup>Ä</sup>riger) im Zust<sup>Ä</sup>ndigkeitsbereich des Beklagten. Die Nettokaltmiete betr<sup>Ä</sup>gt 690,00<sup>Ä</sup> <sup>Ä</sup>,

---

hinzu kommen Nebenkosten von 130,00Â €â€. Bis April 2020 bezog der KlÃ¤ger zu 1 Arbeitslosengeld von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit. Nach der Aussteuerung durch die Krankenkasse, beantragte der KlÃ¤ger zu 1 Leistungen nach dem SGB II vom Beklagten, zwar bestehe sein ArbeitsverhÃ¤ltnis fort, jedoch sei der Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung noch nicht bekannt. Die Tochter D1 absolvierte eine Ausbildung mit einem Verdienst von 1.071,59Â €â€ (brutto), bzw. 859,68Â €â€ (netto). Der KlÃ¤ger zu 1 legte zum Antrag eine Bescheinigung Ã¼ber den Bezug von Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) vor, wonach Kindergeld fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 bis Januar 2021 gezahlt werde.

Mit Bescheid vom 07.05.2020 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger zu 1, seiner Ehefrau sowie dem KlÃ¤ger zu 2 vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in HÃ¶he von insgesamt monatlich 1.374,83Â €â€ (unter BerÃ¼cksichtigung der vollen Kosten der Unterkunft, eines Mehrbedarfs fÃ¼r Warmwassererzeugung sowie eines Teils des Kindergeldes fÃ¼r die Tochter D1 beim KlÃ¤ger zu 1) fÃ¼r den Zeitraum April 2020 bis September 2020.

Im Weiterbewilligungsantrag gab der KlÃ¤ger zu 1 an, dass er Kindergeld beziehe. Dem Antrag beigefÃ¼gt war eine Schulbescheinigung fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2, wonach dieser bis Juli 2021 die Schule besucht.

Mit Bescheid vom 17.08.2020 in der Fassung der Bescheide vom 22.09.2020, 07.10.2020, 21.11.2020, 25.11.2020, 22.12.2020, 05.02.2021 und 09.04.2021 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger zu 1, seiner Ehefrau sowie dem KlÃ¤ger zu 2 vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II) fÃ¼r die Zeit von Oktober 2020 bis MÃ¤rz 2021, wobei fÃ¼r Februar und MÃ¤rz 2021 Leistungen in HÃ¶he von monatlich 1.633,27Â €â€ bewilligt wurden, da Kindergeld fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 ab Februar nicht berÃ¼cksichtigt wurde, in der Zeile Kindergeld findet lediglich eine Eintragung bei D1.

Der Beklagte holte einen Datenabgleich bei der Familienkasse hinsichtlich des Kindergeldbezuges ein. Daraus ergibt sich, dass der KlÃ¤ger zu 1 fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 bis Juli 2022 (Ende der Schulausbildung) Kindergeld erhielt. Aus dem zur Akte gelangten Auszug ist ersichtlich, dass der KlÃ¤ger zu 1 jedenfalls fÃ¼r die Zeit von Januar bis Mai 2021 monatlich Kindergeld in HÃ¶he von 438Â €â€ fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 und D1 bezogen hat, wobei der Zahltag jeweils Mitte des Monats gewesen ist.

Mit den AnhÃ¶rungsschreiben vom 15.09.2021 hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤ger sowie K1 zu einer teilweisen RÃ¼cknahme der Bewilligung aufgrund Ã¼berzahlungen in den ZeitrÃ¤umen Februar bis MÃ¤rz 2021 und April 2021 bis Juli 2021 (bzw. September 2021 betreffend den KlÃ¤ger zu 2) an. Der KlÃ¤ger zu 2 habe Einkommen erzielt. Er habe in der genannten Zeit einen Anspruch auf Kindergeld. Mit den nachgewiesenen EinkommensverhÃ¤ltnissen seien die KlÃ¤ger und K1 in geringerer HÃ¶he hilfebedÃ¼rftig ([Â§ 9](#) i.V.m. [Â§ 11 SGB II](#)). Die Entscheidung dÃ¼rfte wegen Kenntnis beziehungsweise grob fahrlÃ¤ssiger Unkenntnis der Rechtswidrigkeit zurÃ¼ckzunehmen sein ([Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 330 Abs. 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III] i.V.m. [Â§ 45 Abs. 1 und](#)

---

[Abs. 2 S. 3 Nr. 3](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]). Hierauf erklärten der Kläger zu 2 mit Schreiben vom 22.09.2021, der aufgefÄhrte Sachverhalt treffe zu. Er erziele kein Einkommen mit Ausnahme von Kindergeld, das er nutze, um seinen FÄhrerschein zu machen. Mit Schreiben vom 27.09.2021 gab der Kläger zu 1 an, der Kläger zu 2 erziele kein Einkommen, ausgenommen Kindergeld, was dem Beklagten bekannt sei.

Mit den Bescheiden vom 10.12.2021 hob der Beklagte gegenÄber den KlÄgern sowie K1 jeweils die Entscheidung Äber die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II teilweise auf und machte entsprechende Erstattungsforderungen geltend. GegenÄber dem KlÄger zu 2 machte der Beklagte fÄr den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 356,05 Ä (Februar: 175,59 Ä, MÄrz: 180,46 Ä) geltend. GegenÄber dem KlÄger zu 1 machte der Beklagte fÄr den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 10,97 Ä (Februar: 6,70 Ä, MÄrz 4,27 Ä) geltend. Der KlÄger zu 2 habe wÄhrend der genannten Zeiten einen Anspruch auf Kindergeld gehabt. Mit den nachgewiesenen EinkommensverhÄltnissen seien die KlÄger in geringerer HÄhe hilfebedÄrftig. Die Entscheidung sei wegen Verletzung der Mitteilungspflicht aufzuheben ([Ä§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [Ä§ 330 Abs. 3 SGB III](#) i.V.m. [Ä§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X](#)). Die Entscheidung sei auÄerdem wegen Erzielung von Einkommen aufzuheben ([Ä§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [Ä§ 330 Abs. 3 SGB III](#) i.V.m. [Ä§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X](#)). Beim KlÄger zu 2 sei Einkommen anzurechnen. Dies habe zur Minderung des Anspruches gefÄhrt. Einkommen sei in dem Monat anzurechnen, in dem es zuflieÄe ([Ä§ 11 Abs. 2 SGB II](#)). Hierbei komme es nicht auf persÄnliches Verschulden an.

Gegen die Bescheide vom 10.12.2021 legten die KlÄger und K1 Widerspruch ein. Der KlÄger zu 2 sei nicht berufstÄtig und gehe noch zur Schule. Sie hÄtten dem Beklagten in der Vergangenheit die Schulbescheinigung zukommen lassen, woraufhin der Beklagte einen Zuschuss fÄr die Schulunterlagen bewilligt habe. Der Beklagte habe wissen mÄssen, dass er somit Kindergeld rechtlich erhalte. Falls das dem Beklagten nicht bewusst gewesen sei, sei das ein Fehler der Sachbearbeiterin. Sie hÄtten alles eingereicht und mitgeteilt, dass er die Berufsschule besuche. Sie wÄrden somit keine Nachzahlung leisten, weil der Beklagte keinen rechtlichen Anspruch habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.2022 wies der Beklagte den Widerspruch der K1 zurÄck.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 27.01.2022 wies der Beklagte die WidersprÄche der KlÄger zurÄck. GemÄÄ [Ä§ 60](#) ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) seien die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten verpflichtet, alle Änderungen in ihren persÄnlichen und wirtschaftlichen VerhÄltnissen dem Beklagten unverÄglich mitzuteilen. Eine Vorlage eines weiteren Kindergeldbescheides sei durch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bis heute nicht erfolgt. Somit seien die Voraussetzungen des [Ä§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 SGB X](#) ab 01.02.2021 gegeben und die Entscheidungen Äber die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II seien fÄr Februar und MÄrz 2021

---

teilweise in Höhe von 10,97 € hinsichtlich des Klägers zu 1 bzw. in Höhe von 356,05 € hinsichtlich des Klägers zu 2 zurückzunehmen. Soweit eine Entscheidung aufgehoben worden sei, seien bereits erbrachte Leistungen gemäß [§ 50 Abs. 1 SGB X](#) zu erstatten.

Hiergegen haben die beiden Kläger am 28.02.2022 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) erhoben. Tatsächlich sei der Vorwurf der unterlassenen Mitteilung des Bezugs von Kindergeld unberechtigt. Eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen sei vorliegend nicht eingetreten, denn der Kläger zu 2 habe durchgängig ohne Unterbrechung Kindergeld von der Familienkasse erhalten. Daher sei eine Anwendung des [§ 48 SGB X](#) vorliegend ausgeschlossen. In den jeweiligen Weiterbewilligungsanträgen der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere im Weiterbewilligungsantrag vom 17.02.2021 sei unter der Abfrage auf Seite 3 Kindergeld angekreuzt und zusätzlich handschriftlich ausgefüllt worden, dass die Kinder B1 und D1 Kindergeld erhalten würden. Sie hätten den entsprechenden Kindergeldbescheid vorgelegt. Zum anderen hätten sie für den Kläger zu 2 eine Schulbescheinigung vom 22.09.2021 vorgelegt. Der Bezug von Kindergeld sei daher offensichtlich mitgeteilt, vom Beklagten allerdings nicht beachtet worden. Darüber hinaus bestehe nach [§ 16 Abs. 3 SGB I](#) eine Verpflichtung des Leistungsträgers zur „Hinwirkung“ auf die Erganzung unvollstandiger Angaben.

Mit Urteil vom 14.06.2023 hat das SG der Klage für die Monate Februar und März 2021 stattgegeben und im Übrigen abgewiesen. Im Hinblick auf die Monate Februar und März scheidet eine Rücknahme und Erstattung nach [§§ 45, 48 SGB X](#) aus, da nach [§ 41a Abs. 3 SGB II](#) eine endgültige Bewilligung vorgesehen sei und dies die speziellere Regelung darstelle. Für die übrigen Monate hätten die Kläger erkennen können, dass Kindergeld zu Unrecht nicht angerechnet wurde.

Gegen das Urteil wendet sich der Beklagte am 13.07.2023 mit der seitens des SG zugelassenen Berufung. In der vorliegenden Konstellation der vorläufigen Bewilligung von Leistungen nach [§ 41a SGB II](#) im Anwendungsbereich der Sonderregelung des [§ 67 SGB II](#) aufgrund der Corona-Pandemie seien die [§§ 45, 48, 50 SGB X](#) bezüglich der rückwirkenden Aufhebung und Rückforderung auch nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes anwendbar.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 14.06.2023 insoweit abzuändern als darin die Bescheide vom 10.12.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.01.2022, die den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 betreffen, bezüglich der Kläger aufgehoben wurden. ˆ ˆ ˆ ˆ ˆ ˆ ˆ ˆ

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

---

Sie halten die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird ergänzend auf die Gerichts- und die Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die seitens des SG zugelassene Berufung des Beklagten ist nach [§§ 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht ([§ 151 Abs. 1 SGG](#)) erhoben. Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Die Bescheide des Beklagten vom 10.12.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.01.2022 sind, soweit sie den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 betreffen, rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten. Über den Folgezeitraum war nicht zu entscheiden, da die Kläger keine Anschlussberufung eingelegt haben.

Eine Korrektur des Bescheids vom 17.08.2020 in der Fassung der Bescheide vom 22.09.2020, 07.10.2020, 21.11.2020, 25.11.2020, 22.12.2020 und 05.02.2021 konnte der Beklagte nicht auf [§ 44](#) ff. SGB X stützen (1.); [§ 67 SGB II](#) führt nicht zu einer anderen Einschätzung (2.).

1.  
Der Beklagte hatte Leistungen lediglich vorläufig nach [§ 41a SGB II](#) bewilligt. In der Sache beurteilt sich somit die Rechtmäßigkeit der geänderten Leistungsbewilligung ausschließlich an den für die abschließende Entscheidung nach vorangegangener vorläufiger Bewilligung maßgebenden Vorschriften des [§ 41a Abs. 3](#) und 5 SGB II, für eine Anwendung von [§ 45 SGB X](#) ist nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts und damit mit Wirkung für die Vergangenheit insofern kein Raum (zur Vorgängerregelung in [§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II](#) a.F. i.V.m. [§ 328](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III]: Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 29.04.2015, [B 14 AS 31/14 R](#), juris, Rn. 17; Kemper, in Luik/Harich, SGB II, 6. Aufl. 2024, [§ 41a](#) Rn. 33; BeckOGK/Kallert, 3/2022, Rn. 131f.; Grote-Seifert, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II/, Stand 13.01.2023, Rn. 43; ebenso Fachliche Weisungen der BA zu [§ 41a](#), SGB II, Stand: 01.07.2023, Rn. 41a.21 zu Ziffer 3.3.2). Eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit kommt allein in Betracht, wenn dies zugunsten der leistungsberechtigten Person nach [§ 44 Abs. 1 S. 1, Abs. 4](#) bzw. nach [§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X](#) erfolgt (Kemper, a.a.O., Grote-Seifert a.a.O., Kallert, a.a.O., Rn. 133). Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der eine Anwendung der [§§ 45, 48 SGB X](#) zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit als nicht angezeigt sieht, da die vorläufige Entscheidung sich nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledigt ([BT-Drs. 18/8041](#), 53). Das Gesetz hat mit [§ 41a Abs. 6 SGB II](#) ausdrücklich eine spezielle Regelung vor, um Überzahlungen abzuschöpfen, ohne auf den Grund der Überzahlung abzustellen, also unabhängig von dem Grund der anfänglichen Rechtswidrigkeit

---

(Grote-Seifert, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 41a [Stand: 05.04.2022], Rn. 43). Letztlich hat der Gesetzgeber auch mit [Â§ 41a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) eine Spezialregelung vorgesehen, die es ermÃ¶glicht, eine endgÃ¼ltig gewordene vorlÃ¤ufige Entscheidung ohne dass es eines Antrags bedÃ¼rfte, auÃerhalb der Jahresfrist zu korrigieren. Eine Korrektur erfolgt, wenn der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem Grund der VorlÃ¤ufigkeit nicht oder nur in geringerer HÃ¶he als die vorlÃ¤ufigen Leistungen besteht und der TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende Ã¼ber den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spÃ¤testens aber nach Ablauf von 10 Jahren nach der Bekanntgabe der vorlÃ¤ufigen Entscheidung, abschlieÃend entscheidet. Dieser Spezialregelung hÃ¤tte es bei einer Anwendbarkeit von [Â§ 45](#), [48 SGB X](#) nicht bedurft.

- 2.
- An dieser EinschÃ¤tzung vermag auch [Â§ 67 SGB II](#) in der im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum geltenden Fassung (a.F.) nichts zu Ã¤ndern. [Â§ 67 SGB II](#) a.F. lautete wie folgt:
- âÂ§ 67 Vereinfachtes Verfahren fÃ¼r den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; VerordnungsermÃ¶chtigung
- (1) Leistungen fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, werden nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 4 erbracht.
- (2) Abweichend von den [Â§ 9](#), [12](#) und [19](#) Absatz 3 wird VermÃ¶gen fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten nicht berÃ¼cksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das VermÃ¶gen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches VermÃ¶gen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklÃ¤rt.
- (3) [Â§ 22](#) Absatz 1 ist mit der MaÃgabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist [Â§ 22](#) Absatz 1 Satz 3 mit der MaÃgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in [Â§ 22](#) Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den FÃ¤llen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.
- (4) Sofern Ã¼ber die Leistungen nach [Â§ 41a](#) Absatz 1 Satz 1 vorlÃ¤ufig zu entscheiden ist, ist Ã¼ber den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von [Â§ 41](#) Absatz 3 Satz 1 und 2 fÃ¼r sechs Monate zu entscheiden. In den FÃ¤llen des Satzes 1 entscheiden die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende abweichend von [Â§ 41a](#) Absatz 3 nur auf Antrag abschlieÃend Ã¼ber den monatlichen Leistungsanspruch.
- (5) FÃ¼r Leistungen nach diesem Buch, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. MÃ¤rz 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist fÃ¼r deren Weiterbewilligung abweichend von [Â§ 37](#) kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig fÃ¼r einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unverÃ¤nderter VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r zwÃ¶lf Monate weiterbewilligt. Soweit bereits die vorausgegangene Bewilligung nach [Â§ 41a](#) vorlÃ¤ufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 3 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach [Â§ 41a](#) aus demselben Grund fÃ¼r sechs Monate vorlÃ¤ufig. [Â§ 60](#) des Ersten Buches sowie die [Â§ 45](#),

---

48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.â□□

[Â§ 67 Abs. 4 SGB II](#) a.F. legte somit fest, dass eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag der Betroffenen, nicht aber von Amts wegen zu erfolgen hatte. Damit entfällt nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Befugnis des Jobcenters, über den Leistungsanspruch von Amts wegen abschließend zu entscheiden (Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 67 1. Äberarbeitung (Stand: 30.05.2022), Rn. 37). Einen solchen Antrag haben die Kläger nicht gestellt, so dass eine abschließende Entscheidung nicht in Betracht kam. Der vorläufige Bescheid, der für Februar und März 2021 Leistungen ohne die Berücksichtigung von Kindergeld beinhaltete, wurde endgültig ([Â§ 41a Abs. 5 SGB II](#)). Zwar findet Â§ 67 Abs. 4 in zeitliche Hinsicht Anwendung, da der Bewilligungszeitraum vor dem 31.03.2021 begonnen hatte. Jedoch regelt die Vorschrift lediglich, dass eine endgültige Entscheidung nicht von Amts wegen erfolgen durfte. Weitere Regelungen sind dem Wortlaut des [Â§ 67 Abs. 4 S. 2 SGB II](#) nicht zu entnehmen.

Eine Regelung insbesondere dahingehend, dass auch die bislang weitgehend unbestrittene Systematik des [Â§ 41a SGB II](#) (s.o.) geändert werden sollte, findet sich in den Gesetzgebungsmaterialien nicht, so dass, wie oben dargelegt, die Regelung zur abschließenden Entscheidung nach [Â§ 41a SGB II](#) die Vorschriften der [Â§ 44 ff. SGB X](#) (Harich, in BeckOGK, 01.06.2021, SGB II [Â§ 67](#) Rn. 39) weiterhin verdrängt. Zwar scheint die Entlastung der Leistungsempfänger vor dem Risiko möglicher Erstattungsforderungen im Anschluss an eine vorläufige Entscheidung rechtlich nicht ganz unproblematisch, zumal damit das Vertrauen in eine vorläufige Regelung besser geschützt war, als in einer abschließenden Bewilligung, bei deren Rechtswidrigkeit [Â§ 45 SGB X](#) unstreitig zur Anwendung kam. Zweck der Regelung des [Â§ 67 Abs. 4 SGB II](#), der mehrfach verlängert wurde, war nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch eine möglichst schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung zu gewährleisten. Durch Satz 2 würden Leistungsberechtigte und Jobcenter von der normalerweise nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum entlastet werden. Dies gelte insbesondere auch dann, wenn sich die Einkommensverhältnisse besser als prognostiziert entwickelt hätten. Die betroffenen Leistungsberechtigten hätten damit die Sicherheit, für sechs Monate eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Habe sich die Einkommenslage im Bewilligungszeitraum hingegen schlechter als prognostiziert dargestellt, könnten die Leistungsberechtigten eine Prüfung und abschließende Entscheidung beantragen. In diesem Fall werde über den Leistungsanspruch nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum abschließend ([BT-Drs. 19/18107, S. 26](#)). Der Gesetzgeber hat damit in Kauf genommen, dass bei einer günstigen Entwicklung des Einkommens zu viel bezahlte Leistungen nicht zurückgefordert werden. Der Gesetzgeber hat jedoch auch bewusst geregelt, dass bei Leistungsberechtigten mit gleichbleibenden Einkommen, bei denen eine vorläufige Bewilligung nicht möglich war, bei unerwartet höherem Einkommen eine Korrektur über [Â§ 45, 48 SGB X](#)

---

hätten erfolgen können.

Insgesamt war Ziel der Regelung somit zum einen eine Verwaltungsvereinfachung. Dabei ging es, wie das SG zutreffend ausführt, von vorneherein nicht lediglich um die Vermeidung von Verwaltungsaufwand im Besonderen betreffend die Feststellung der Einkommensverhältnisse, sondern auch um die Vermeidung von Verwaltungsaufwand im Allgemeinen, der durch das Erfordernis der Prüfung, ob eine abschließende Entscheidung zu ergehen hat inklusive der dazu erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen entsteht. Entsprechend ist in der Bundestagsdrucksache lediglich davon die Rede, dass die angestrebte Entlastung insbesondere auch bei einer besseren Entwicklung der Einkommensverhältnisse als prognostiziert gelte bzw. eintrete. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber auf die Problematik der Rückabwicklung reagiert und [Â§ 67 Abs. 4 S. 2 SGB II](#) dahingehend geändert, eine Entscheidung von Amts wegen nur für Bewilligungszeiträume auszuschließen, die bis zum 31.03.2021 begonnen hatten. Dies geschah, da durch den Verzicht auf die abschließende Feststellung des Einkommens im Bewilligungszeitraum sich zahlreiche Rechtsfragen zur Anwendung der [Â§§ 45, 48 SGB X](#) ergeben hätten. Dies führte zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der Jobcenter, der durch die Regelung eigentlich vermieden werden sollte ([BT-Drs. 19/26542, S. 17](#)). In diesem Sinne dürfte wohl auch auf einen Verweis auf [Â§ 41a Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) verzichtet worden sein, da auch eine Korrektur von Umständen, die aus anderen Gründen als denen, die zur vorläufigen Bewilligung führten, zu mehr Verwaltungsaufwand geführt hätte.

Daneben wollte der Gesetzgeber für die Dauer des Pandemiezeitraums die Leistungsberechtigten in qualifizierter Weise schützen und ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie so die amtliche Überschrift der Norm ohne weitere Einschränkungen schaffen (BSG, Urteil vom 14.12.2023 [veröffentlicht im April 2024], [B 4 AS 4/23 R](#), juris, Rn. 26). So heißt es an anderer Stelle, dass den Betroffenen damit die Sorge vor einem Wegfall der oft noch immer nötigen Unterstützung genommen wird (vgl. BSG, Urteil vom 14.12.2023 [veröffentlicht im April 2024], [B 4 AS 4/23 R](#), juris, unter Verweis auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 08.11.2021, BT-Drucks 20/15, S 36). Dieser vom BSG in seiner Entscheidung zu den Kosten der Unterkunft hervorgehobenen Zielsetzung des Gesetzgebers liefe es zuwider, durch eine erweiternde Auslegung des [Â§ 41a Abs. 2 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 67 SGB II](#), ohne Hinweise im Wortlaut, eine weitergehende Rückabwicklung der gewährten Leistungen zuzulassen.

Auch die seinerzeit geltende Durchschnittsberechnung zur Verteilung des Einkommens würde durch eine Anwendung der [Â§§ 45, 48 SGB X](#) unterlaufen, da bei deren Anwendung eine Berücksichtigung im jeweiligen Monat und gerade keine Durchschnittsberechnung zu erfolgen hat.

---

Soweit der 3. Senat des LSG Baden-Württemberg im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung eine Anwendung von [Â§ 48 SGB X](#) im Zusammenhang mit [Â§ 67 SGB II](#) bejaht hat (Urteil vom 21.02.2024, [L 3 AS 2081/23](#), juris), sieht der Senat hier keinen Widerspruch, da die Entscheidung des 3. Senats eine Konstellation betraf, in der nach [Â§ 67 Abs. 5 Satz 1](#) und 2 SGB II (a.F.) für die Weiterbewilligung abweichend von [Â§ 37 SGB II](#) kein erneuter Antrag erforderlich war und der zuletzt gestellte Antrag insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort galt. Vor diesem Hintergrund bestand, worauf der 3. Senat zu Recht hinweist, die Gefahr, dass das Jobcenter "sehenden Auges" eine rechtswidrige Entscheidung zu treffen hatte.

Soweit in Rechtsprechung und Literatur den entstehungsgeschichtlichen Materialien (Begründung des Gesetzentwurfs, [BT-Drucks 19/18107, S 25](#) zu [Â§ 67 SGB II](#)) teilweise entnommen wird, dass der Gesetzgeber während der Corona-Pandemie eine Schutz nur für die Regelungen im Bescheid gewollte hatte, die vom Grund der Vorläufigkeit umfasst waren (etwa LSG Baden-Württemberg Urteil vom 21.02.2024, [L 3 AS 2081/23](#), juris; Groth in [jurisPK-SGB II, Â§ 67](#), Stand 30.05.2022, Rn. 43.1), hat sich ein solches Motiv im Normwortlaut des [Â§ 67 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) nicht hinreichend niedergeschlagen. Eine Begrenzung hierauf findet sich nicht und wäre auch mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung kaum zu vereinbaren. Der Senat verkennt nicht, dass damit Anreize für Leistungsberechtigte bestehen konnten, durch falsche Angaben höhere Leistungen zu erhalten. Dies lässt sich angesichts der dies ermöglichenden gesetzlichen Regelungen, worauf das BSG bereits im Zusammenhang mit den Kosten der Unterkunft hingewiesen hatte (BSG, a.a.O.), allerdings nur nach Maßgabe des Rechtsmissbrauchsverbots verhindern.

Wie auch das BSG in seiner Entscheidung zu den Kosten der Unterkunft bei während der Pandemie neu angemieteten Wohnungen dargelegt hat (BSG, Urteil vom 14.12.2023 [veröffentlicht im April 2024], [B 4 AS 4/23 R](#)), gelten auch im Rahmen des [Â§ 41a Abs. 2 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II](#) die der Rechtsordnung innewohnenden allgemeinen Anspruchsbegrenzungen. Ein Ausschluss der Anwendung von [Â§ 45, 48 SGB X](#) greift deshalb dann nicht, wenn ein Leistungsbezieher rechtsmissbräuchlich gehandelt hat. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ([Â§ 242](#) Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]), der auch im öffentlichen Recht gilt (BSG, a.a.O. unter Verweis auf BSG, Urteile vom 02.11.2015, [B 13 R 35/14 R](#) und vom 17.12.2020, B 10 ÄG 1/19 beide juris), liegt Rechtsmissbrauch unter anderem vor, wenn jemand eine bloß formal bestehende Rechtsposition ohne schutzwürdiges Eigeninteresse ausnutzt (BSG, Urteil vom 14.12.2023 [veröffentlicht im April 2024], [B 4 AS 4/23 R](#), juris). Dies kann im vorliegenden Kontext etwa dann der Fall sein, wenn vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden, um höhere Leistungen zu erhalten. Dafür, dass es sich im vorliegenden Fall so verhält, ergeben sich im vorliegenden Fall, in dem bereits die grobe Fahrlässigkeit fraglich sein könnte, keine Anhaltspunkte.

Vor diesem Hintergrund ist die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

---

Die Revision wird im Hinblick auf das Verfahren [B 7 AS 19/24 R](#) zugelassen.

Â

Erstellt am: 23.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024